

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Bundesgerichtshof entscheidet: Journalisten dürfen über Plagiatsvorwürfe berichten

Journalisten dürfen über (Doppel-) Plagiatsvorwürfe berichten und dabei den vollen Namen der betroffenen Personen nennen. Ein im Vorfeld erteiltes Verbot sei unzulässig, entschied der Bundesgerichtshof in einem seiner neuesten Urteile vom 9.3.2021, Az. VI ZR 73/20. Dem zugrunde lag die Klage der Juristin Charlotte Gaitanides, gegen die sowohl bezüglich ihrer Promotions- als auch ihrer Habilitationsschrift Plagiatsvorwürfe erhoben worden waren. Ein seltener Fall eines Doppelplagiatsvorwurfs. Diese hatte gegen den Journalisten Jochen Zenthöfer, der im Übrigen ebenfalls ausgebildeter Jurist ist, einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch angestrebt, nachdem dieser mehrfach Artikel über die Doppelplagiatsvorwürfe unter voller Nennung des Namens der Frau veröffentlicht hatte.

Die Vorinstanzen

Ihre Klage hatte vor dem Landgericht Frankfurt am Main tatsächlich Erfolg. Das LG Frankfurt entschied seinerzeit, der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiege zu schwer. Zwar

seien die Veröffentlichung einer Dissertation und Habilitation dem Berufsleben und damit der sogenannten Sozialsphäre und nicht ihrer Privatsphäre zuzuordnen, doch komme eine Namensnennung nur in Frage, wenn sie eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sei oder eine hervorgehobene Position inne habe. Und hier kamen die LG-Richter zu dem Schluss: Eine solche Position habe sie zwar einmal gehabt, jedoch zum Urteilszeitpunkt bereits nicht mehr. (...) Allerdings wurde die Klage in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main vollumfänglich abgewiesen.

Sieg für den Journalismus

Auch der BGH sprach der Juristin den Unterlassungsanspruch nun nicht zu. Vielmehr stützten sich die Richter auf die Entscheidungsgründe der Vorinstanz. So hatte das OLG Frankfurt am Main zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Juristin, in das der Journalist mit seiner Berichterstattung eingreift, und zwischen dem Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit abwägen müssen. (...)

Die Richter sahen die Juristin lediglich in ihrer Sozialsphäre betroffen. Schließlich beziehe sich die Berichterstattung des Journalisten auf ihre frühere berufliche Laufbahn, nicht auf private Geschehnisse. Dass sie inzwischen nicht mehr in dieser Form tätig sei, spiele dabei keine Rolle, da ihre Promotions- und ihre Habilitationsschrift als wissenschaftliche Werke "in der Welt", also in Bibliotheken, Kommentierungen und Zitaten, bestehen blieben. (...) Der Wille der Bevölkerung und eben vor allem der RechtswissenschaftlerInnen an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Werken der Juristin spräche für ein berechtigtes öffentliches Interesse. Würde der Name in den Artikeln vertuscht, würde das Fortwirken auf die Wissenschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Es trete also eine Art "Perpetuierung", ein bloßes Aufrechterhalten des momentanen Zustands, ein. Hier, so die Richter, liegt auch der Unterschied zu anderen Plagiatsfällen, bei denen die Plagiate nach den erhobenen Vorwürfen nicht mehr einzusehen sind. (...)

• www.wbs-law.de



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

www.Namestorm.de



Alle 22 Titel auf einen Blick

Clubhouse
 Crashkurs Uhren
 Das Camping-Grillbuch
 Die Luft zum Atmen
 Fair Play – Das gefährliche Spiel des
 Gottfried von Cramm
 Future Angst
 Gottfried von Cramm – Spiel gegen die Macht
 Hat China schon gewonnen?
 Jim McEwan: My Islay
 Markus, mach mal!
 Nie zu spät
 Open: Die Geschichte des menschlichen Fortschritts
 Plädoyer für den gesunden Menschenverstand
 Post Corona: Von der Krise zur Chance
 Powerplay
 Productivity Hacks
 Schlagerspass an Bord
 Sorry not sorry: Die Kunst wie man sich
 nicht entschuldigt
 Spiel Satz Leben – Das gefährliche Spiel des
 Gottfried von Cramm
 Tod aus Verzweiflung
 Warren Buffett: Das ultimative Mindset für Investoren
 X-Mas Hacks

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Camping-Grillbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Edition Michael Fischer GmbH,
 Donnersbergstraße 7,
 D - 86859 Igling**

Markeninhaber von "Black Friday" gehen in Berufung

In Ausgabe 17 vom 27.4.2021 berichteten wir darüber, dass die Marke "Black Friday" vom LG Berlin (Urteil vom 15.4.2021, Az. 52 O 320/19) für verfallen erklärt wurde. Grund ist laut Gericht die Nichtbenutzung. Nun ist die Markeninhaberin in Berufung gegangen, weil das Urteil ihrer Ansicht nach nicht überzeugt. Sie ist sicher, dass das Urteil in der nächsten Instanz wieder aufgehoben wird. **Bis zur Rechtskraft des Urteils ist die Marke auch weiterhin in Kraft.**

• rundy

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Luft zum Atmen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z. B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z. B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/ Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Network Movie
 Film- und Fernsehproduktion GmbH,
 Steinhöft 11,
 D - 20459 Hamburg**

Bei Rewe darf die "Sonne" nicht mehr scheinen

Die Hopffisterei hat erfolgreich einen Rechtsstreit gegen Rewe gewonnen. Grund dafür ist die "Sonne", ein Brot, dessen Name die Bäckerei als Marke schützen ließ. Seitdem darf niemand mehr ein Gebäck "Sonne" nennen oder diesen Titel mit im Namen tragen. Dies war bei Rewe der Fall, der Großkonzern hatte die "Partysonne" sowie das "Sonnenkorn" im Sortiment. Am 6.5.2021 entschied die 17. Handelskammer am Landgericht München I, das Rewe die genannten Namen in Deutschland nicht mehr verwenden darf. Grund für das Urteil ist die zu große Verwechslungsgefahr zwischen der "Sonne" der Hopffisterei und den von Rewe als "Partysonne" und "Sonnenkorn" vertriebenen Brötchen beziehungsweise Broten.

• rundy



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nie zu spät

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52,
D - 60314 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schlagerspass an Bord

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungsformen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse und Printmedien sowie Video, Ton- und Bildtonträger aller Art, CR-Rom, CR-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate, Software, Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimediaanwendungen sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising.

**GREJO Records & Management,
Wischentwiet 5a,
D - 25365 Klein Offenseth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fair Play – Das gefährliche Spiel des Gottfried von Cramm

Gottfried von Cramm – Spiel gegen die Macht

Spiel Satz Leben – Das gefährliche Spiel des Gottfried von Cramm

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**SKW Schwarz Rechtsanwälte,
Wittelsbacherplatz 1,
D - 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Clubhouse

Crashkurs Uhren

Future Angst

Hat China schon gewonnen?

Jim McEwan: My Islay

Markus, mach mal!

Open: Die Geschichte des menschlichen Fortschritts

Plädoyer für den gesunden Menschenverstand

Post Corona: Von der Krise zur Chance

Powerplay

Productivity Hacks

Sorry not sorry: Die Kunst wie man sich nicht entschuldigt

Tod aus Verzweiflung

Warren Buffett: Das ultimative Mindset für Investoren

X-Mas Hacks

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**PLASSEN Buchverlage Börsenmedien AG,
Am Eulenhof 14,
D - 95326 Kulmbach**

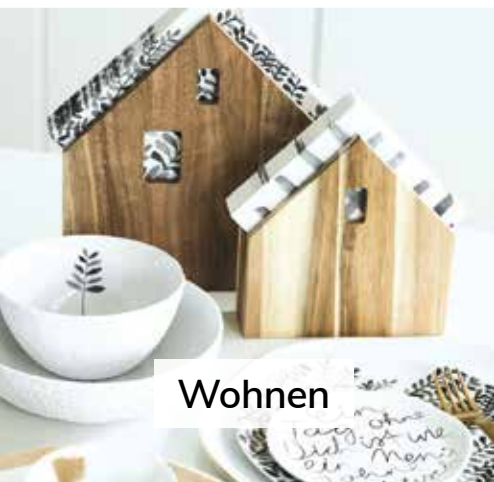
* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen. Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2021.



**15%
RABATT**
auf ihre nächste
Bestellung
mit dem Code:
TITELSCHUTZ*



LittleLounge
WWW.LITTLELOUNGE.DE



Wohnen



Spiele



Schenken

Titelschutz

J O U R N A L

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR.22 – GÜLTIG AB 1.11.2020

Titelschutz-Anzeige:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	110,-- Euro 20,-- Euro
Wiederholungs-Anzeige*:	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu 50% Rabatt .	
Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:	Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) jeder Folge-Titel	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:
rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: + 49 6021-58 388 0
Fax: + 49 6021-58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de
Internet: www.titelschutzjournal.de

Bank:
Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN33

USt.-ID-Nr.: DE 169307829
Handelsregister-Nr.: HRB 5818

Anzeigenschluss: Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung
Svenja Rudorf
Tel.: +49 6021-58 388 0
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de
titelschutz@rundy.de

Heftformat: 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel: 175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen: Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung: 1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper): 3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland: 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland: 70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo: **Kostenlos**

AGB: Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH